



Nummer 12/2008 39. Jahrgang 27. November 2008

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort
- 2. Bekanntmachung zum Bebauungsplan STA 147 "Entwicklungsbereich Weiße Riesen" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
- 3. Bekanntmachung über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentliche Abwasseranlage
- 4. Bekanntmachung zur Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
- 5. Bekanntmachung der Preisübersicht Strom der Stadtwerke Kamp-Lintfort zum 1. Januar 2009
- 6. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
- 7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
- 8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort

Für die Benutzung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 14.10.2008 folgende Benutzungsbedingungen beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort für jedermann. Die Benutzung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2 Anmeldung

- 1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Stadtbücherei speichert die angegeben Daten in ihrer Datenverarbeitungsanlage.
- 2. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an und willigt in die Speicherung der Daten ein.
- 3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

§ 3 Benutzerausweis

- 1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 2. Jeder Benutzer erhält nach seiner Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis wird dann für die weitere Benutzung gesperrt, um Missbrauch zu verhindern. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises wird ein Entgelt erhoben.

- 3. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Stadtbücherei es bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung verlangt.

§ 4 Ausleihe

- 1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen; ausgenommen hiervon sind Präsenzbestände, die nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen. In begründeten Einzelfällen können Präsenzbestände kurzfristig ausgeliehen werden.
- 2. Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen Zahlung eines Entgeltes für sich vormerken lassen. Bestimmte Medien können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgemerkt werden.
- 3. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Kamp-Lintfort vorhanden sind, können im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Zahlung eines Entgeltes beschafft werden.
- 4. Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.
- 5. Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann durch die Stadtbücherei eingeschränkt werden.
- 6. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien durch eine Büchereikraft verbuchen zu lassen.
- 7. Die Leihfrist für Bücher beträgt regulär vier Wochen, für andere Medien gelten die am Standort genannten Leihfristen. Sie kann vor Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt. § 193 BGB findet keine Anwendung. Es können besondere Entgelte für spezielle Medienarten erhoben werden.
- 8. Die Leihfrist kann durch die Stadtbücherei verkürzt werden.

Behandlung der Medien - Haftung - Schadensersatz

- Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Stadtbücherei benutzten und die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anmerkungen u. ä. im Buch durch den Benutzer - auch mit Bleistift - gelten als Beschädigung.
- 2. Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
- 3. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte außerhalb des eigenen Haushalts weitergegeben werden.
- 4. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- 5. Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 6. Bei Verlust von Medien oder schwerer Beschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis zu zahlen. Wenn eine Wiederbeschaffung des gleichen Titels nicht ist möglich ist, ist der Anschaffungspreis zu zahlen.
- 7. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

§ 6

Fotokopieren

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, um aus Büchern und Zeitschriften der Stadtbücherei Kopien anzufertigen. Das Fotokopieren von nicht büchereieigenen Vorlagen ist nicht gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

Versäumnisentgelte - Klage

- Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist auch ohne dass eine schriftliche Mahnung erfolgt ist - ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Bei Versendung einer schriftlichen Mahnung werden die dabei entstehende Portokosten ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 2. Die Höhe des Versäumnisentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort und wird gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingeklagt.
- 3. Die Rückgabe der Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist und mindestens einer erfolglosen schriftlichen Mahnung, die eine Fristsetzung von 14 Tagen enthält und per Einschreiben verschickt wird, ebenfalls auf dem Rechtswege eingeklagt. Nach Ablauf der Frist behält die Stadtbücherei sich vor, die Zahlung des Anschaffungspreises an Stelle der Medienrückgabe zu verlangen.

§ 8

Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung, die Anlage dieser Benutzungsordnung ist, festgelegt.

§ 9

Hausordnung

- 1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- 2. Auf Verlangen ist der Inhalt von Taschen, Mappen und Rucksäcke vorzuzeigen. Die Schlüssel der Schränke dürfen beim Verlassen der Büchereiräume nicht mitgenommen werden.
- 3. Tiere dürfen nur mit besonderer Erlaubnis in die Räume der Stadtbücherei mitgenommen werden.
- 4. Für abhanden gekommene Sachen nicht wird nicht gehaftet.

5. Fundsachen sind beim Personal der Stadtbücherei abzugeben. 6. Im übrigen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten. 7. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. § 10 Ausschluss von der Benutzung Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft, gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.07.2006 ihre Gültigkeit. Dr. Landscheidt

<u>Bekanntmachung</u>

Bebauungsplan STA 147 "Entwicklungsbereich Weiße Riesen" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes STA 147 "Entwicklungsbereich Weiße Riesen" beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem Gelände der Weißen Riesen zeitnah Baurecht für ein neues Einkaufszentrum zu schaffen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2008 hat nun der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung beschlossen.

Der im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens prämierte Entwurf des Wettbewerbssiegers soll als Grundlage für die weitere Bearbeitung und die Erarbeitung des Bebauungsplans dienen. Die aktuellen Pläne möchte die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zu einer öffentlichen Informations- und Erörterungsveranstaltung zu diesem Planungsvorhaben, die im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Bürgerinformation vor Ort" durchgeführt wird, lädt die Stadt Kamp-Lintfort alle Interessierten

am Montag, dem 08. Dezember 2008 um 19:00 Uhr

in den Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218 ein.

Zudem können die Pläne in der Zeit

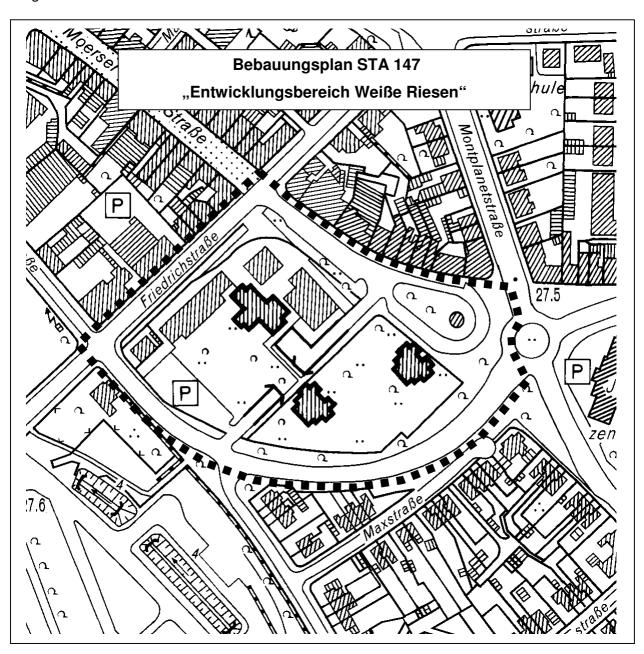
vom 04.12.2008 bis 23.12.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu der Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 21.11.2008

Dr. Landscheidt Bürgermeister



Bekanntmachung über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentlich Abwasseranlage

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 14.10.2008 den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) für folgende mit einer betriebsfertigen Kanalisation versehenen Straßenteilstücke erweitert:

Sanierungsgebiet "Altsiedlung"

Auguststraße

von Boegenhofstraße bis Franzstraße Schmutz- und Regenwasseranschluss

Karlstraße

von Georgstraße bis Auguststraße Schmutz- und Regenwasseranschluss

Michaelstraße

von HNR 7/8 bis Franzstraße Schmutz- und Regenwasseranschluss

Franzstraße - nur Hausnummer 56 G Schmutzwasseranschluss

Baugebiet "Moerser Straße West"

Amelungsborn-Straße Schmutzwasseranschluss

Hardehausen-Straße

von Volkenrodastraße bis Wendehammer Schmutzwasseranschluss Volkenroda-Straße Schmutzwasseranschluss Walkenried-Straße Schmutzwasseranschluss

Übriges Stadtgebiet

Moosgrund

von Kiebitzweg bis Hausnummer 31 Schmutzwasseranschluss

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Kamp-Lintfort, 14.11.2008

Dr. Landscheidt Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gemäß § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Die Bescheide der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.09.2008 und 24.10.2008, Kassenzeichen 01053827.0/0200, für Firma EJM Sales Advive Management ltd. & Co. KG - Geschäftsführer Herr Erik Jan Molema -, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Rundstraße 139 h, können nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 537, von dem Berechtigten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

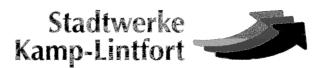
Kamp-Lintfort, 05.11.2008

Dr. Landscheidt Bürgermeister

Preisübersicht

Stand: 01.01.2009

mit Vergleich der Preise per 01.01.08 und 01.01.09



	Chand	1 01 00	Chand C	1 01 00
Haushalts- und Landwirtschaftsbedarf	Preis netto*	01.01.08 Preis brutto		1.01.09 Preis brutto
Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif	16 00 ot/kWh	00 11 at/l/Mb	10 G1 at/k\\/h	00 15 at//30/b
Verbrauchspreis Fester Leistungspreis	16,90 ct/kWh 30,60 €/Jahr	20,11 ct/kWh 36,41 €/Jahr	18,61 ct/kWh 30,60 €/Jahr	22,15 ct/kWh 36,41 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Allg.Tarif Haushalt & Landwirtschaft m. Schwachlast	30,00 €/Jaili	30,41 €/Jaiii	30,00 €/Jan	30,41 €/Jani
Verbrauchspreis	17,42 ct/kWh	20,73 ct/kWh	19,13 ct/kWh	22,76 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	12,42 ct/kWh	14,78 ct/kWh	14,13 ct/kWh	16,81 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
	_			_
Gewerblicher und sonstiger Bedarf	_			_
Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif				
Verbrauchspreis	16,90 ct/kWh	20,11 ct/kWh	18,61 ct/kWh	22,15 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Allg.Tarif Gewerbe & sonstiger Bedarf m. Schwachlast	47.40	00.70	40.40	00.70
Verbrauchspreis	17,42 ct/kWh	20,73 ct/kWh	19,13 ct/kWh	22,76 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	12,42 ct/kWh	14,78 ct/kWh 114,53 €/Jahr	14,13 ct/kWh 96,24 €/Jahr	16,81 ct/kWh
Fester Leistungspreis Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitarifzähler)	96,24 €/Jahr 30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr	30,60 €/Jahr	114,53 €/Jahr 36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Contaitgerat	24,40 C/0am	25,10 0/04111	24,40 C/0aiii	25,10 0/04111
Zusätze				
Höchstpreisregelung				
Verbrauchspreis	25,00 ct/kWh	29,75 ct/kWh	26,71 ct/kWh	31,78 ct/kWh
Fester Leistungspreis	15,00 €/Jahr	17,85 €/Jahr	15,00 €/Jahr	17,85 €/Jahr
Verrechnungspreise für sonstige Geräte	10,00 0,00111	17,00 000111	10,00 0,00111	17,00 6,04111
Stromwandlersatz	36,72 €/Jahr	43,70 €/Jahr	36,72 €/Jahr	43,70 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Eintarifzähler	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Zweitarifzähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Sondertarife Haushalt und Gewerbe	_			
Sondertaine Haushalt ullu Gewerbe				
Privatstrom K (bis 4.100 kWh/Jahr)				
Verbrauchspreis	16,20 ct/kWh	19,28 ct/kWh	17,91 ct/kWh	21,31 ct/kWh
Verbrauchspreis Natur	17,50 ct/kWh	20,83 ct/kWh	19,21 ct/kWh	22,86 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)				
Privatstrom L (ab 4.101 kWh/Jahr)	45.00	40.50	47.00	00 00
Verbrauchspreis	15,62 ct/kWh	18,59 ct/kWh	17,33 ct/kWh	20,62 ct/kWh
Verbrauchspreis Natur	16,92 ct/kWh 84,93 €/Jahr	20,13 ct/kWh	18,63 ct/kWh	22,17 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	04,93 €/Jani	101,07 €/Jahr	84,93 €/Jahr	101,07 €/Jahr
 fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler) GewerbeStrom (ab 10.000 kWh/Jahr) 				
Verbrauchspreis	15,90 ct/kWh	18,92 ct/kWh	17,61 ct/kWh	20,96 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	100,00 0,00111	.70,00 0,001	. 50,00 0,001	. 70,00 6/04/11
3-1				
PrivatStromFix / GewerbeStromFix (limitiertes Angebot) bis zum 31.12.08 abschließen!!				
Verbrauchspreis vom 01.01.09 bis 31.12.11			18,34 ct/kWh	21,82 ct/kWh
Servicepauschale für Haushalt:			61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
Servicepauschale für Gewerbe:			126,84 €/Jahr	150,94 €/Jahr
•			,	,

^{*} Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in Höhe von zzt 19%

In den Preisen sind die Netznutzungsentgelte bereits enthalten. Verbrauchsabhängige Preise enthalten: Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kW); bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt gelten geringere Stromsteuersätze, so dass sich die o.g. Preise um die Steuerermäßigung reduzieren.

Stromkennzeichnung gem. §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern - ()=Durchschnittswerte Deutschland-Quelle VDEW (vorl. Werte) - zusammen:23,2%(29%) Kernkraft, 62,7%(59%) fossile & sonstige Energieträger und 14,1%(12%) Erneuerbare Energien. Umweltauswirkung bei der Herstellung einer Kilowattstunde (kWh): 0,0006g/kWh(0,0008g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 696g/kWh(520g/kWh) CO2

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 026/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 05.02.2009, 08:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Kamperbruch, Blatt 2110, eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

5.215/100.000 (fünftausendzweihundertfünfzehn Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, groß: 2.251 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im dritten Obergeschoss, nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 14 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, ca. 61 qm Wohnfläche im 3. Obergeschoss, nebst Kellerraum, in einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1960.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 50.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.10.2008

Burike

Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)

Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200545311 (alt 100545318)

und 3202286385 (alt 102286382) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse

Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufge-

fordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden,

da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30.10.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200677734, 3238050854 (alt

138050851) und 4200249276 (alt) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkas-

se Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit auf-

gefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumel-

den, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 03.11.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202291765 (alt 102291762) der

Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt

werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine

Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch

für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 07.11.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200635476, 3202112185 (alt 102112182), 3207150487 (alt 107150484) und 3211160878 (alt 111160875) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14.11.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200052712 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24.11.2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3200749764 und 3252059054 (alt 152059051) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. November 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3240036552 (alt 140036559) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. November 2008

Die Sparkassenbücher Nrn. 3270047313 (alt 170047310), 3201289026, 3201289075, 3233005689 (alt 133005686) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. November 2008

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)